



# Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Landesverband 7 im BDS



Helmut Glaser  
**Präsident**  
In den Beeten 50  
74379 Ingersheim  
☎ 07142/7759-24; 📠 - 25;  
✉ [praesi@gsvbw.de](mailto:praesi@gsvbw.de)  
23.09.2009

Liebe Mitglieder,

in Ergänzung zur gemeinsamen Veröffentlichung der Schützenverbände, des Landesjagdverbandes und des Innenministeriums Baden-Württemberg zu den anstehenden Fragebogen- und Kontrollaktionen, hier ein paar Tipps und Hinweise zu den anstehenden Kontrollen. Ich nehme zwar an, dass Sie alle den Fragebogen zurück geschickt haben und damit nicht zur Zielgruppe der zu kontrollierenden Waffenbesitzer gehören, aber diese Hinweise können nützlich sein.

- **Wer darf kontrollieren?** Mit der Änderung des § 36 WaffG steht der Behörde das Recht zu, die Aufbewahrung von Waffen und Munition zu kontrollieren. Wichtig ist hierbei, dass in Baden-Württemberg der Vollzug des Waffenrechts bei den Landratsämtern oder Städten liegt. Damit hat nur die Behörde das Recht für die Kontrolle, **nicht die Polizei**. Die Polizei hat noch nicht einmal das Recht, den Behördenvertreter zu begleiten, da es sich um eine „Kontrolle“ und keine Durchsuchung handelt. Für die Polizei und Strafverfolgungsbehörden gelten nach wie vor die Vorschriften der Strafprozessordnung bzw. des Polizeigesetzes, wenn diese eine Wohnung betreten wollen.
- **Wer wird kontrolliert?** Der Zutritt muss dem Kontrolleur gewährt werden – allerdings nur von Waffenbesitzer und nur zu den Räumlichkeiten, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden. Nicht geklärt ist, wie es sich verhält, wenn der Waffenbesitzer die Kontrolle zulässt, ein eventueller Mitbewohner (Mitbesitzer/-mieter der Wohnung) dies aber ablehnt. Es ist nämlich immer die Zustimmung aller Wohnungsbesitzer erforderlich, wenn jemand die Wohnung betreten möchte. **D.h. ohne die Anwesenheit des Waffenbesitzers und damit desjenigen der die Maßnahme zu dulden hat, ist der Zutritt immer zu verweigern.** Bitte informieren Sie Ihre Angehörigen entsprechend.
- **Achtung:** Wenn eine Ihnen unbekannt Person eine Kontrolle vornehmen will, lassen Sie die Person(en) zunächst nicht in Ihre Räumlichkeiten. Es besteht die Gefahr, dass Ihnen Ihre Waffen entwendet werden (Betrug oder Überfall). Wenn Sie den Kontrolleur nicht persönlich kennen, vergewissern Sie sich telefonisch bei der Behörde, ob die Person tatsächlich von dort geschickt wurde. Zusätzlich informieren Sie das zuständige Polizeirevier, dass eine Ihnen unbekannt Person sich als Vertreter der Behörde ausgibt und von Ihnen verlangt, dass Sie Ihren Waffenschrank öffnen. Lassen Sie sich auch nicht von irgendwelchen Ausweisen täuschen. Ein „Dienstausweis“ lässt sich heute sehr schnell am Computer herstellen.  
Bei einer angekündigten Kontrolle vergewissern Sie sich **vorher**, wer zu Ihnen kommt und wann die Kontrolle vorgesehen ist (Anruf direkt bei der Telefonzentrale der Behörde – nicht bei einer evtl. auf der schriftlichen Ankündigung angegebenen Rückrufnummer).
- **Muss die Kontrolle angemeldet werden?** Wenn es nach dem Innenministerium B-W geht, werden die Kontrollen immer unangemeldet erfolgen. Allerdings werden unangemeldete Kontrollen (unnötige) zusätzliche Kosten für die Gemeinden und Städte verursachen, da vermutlich in höchstens 50% der Fälle der Waffenbesitzer überhaupt angetroffen wird. Die Folge ist, dass die Aufwände an Zeit und Arbeit so oft wiederholt werden müssen, bis der Waffenbesitzer tatsächlich angetroffen wird. Da ist es doch sinnvoller, gleich einen Termin zu vereinbaren. Ggf. ergreifen Sie die Initiative und vereinbaren unaufgefordert mit Ihrem Sachbearbeiter einen Termin. Und das empfehlen Sie gleichzeitig auch noch 100 anderen Waffenbesitzern in gleichen Zuständigkeitsbereich ....  
Eine Verweigerung der Kontrolle bringt nichts. Es ist zwar fraglich, ob die Drohung mit dem Verlust der Zuverlässigkeit bei einer Verweigerung sich durchsetzen lässt, aber als verantwortungsbewusste Sportschützen haben wir nichts zu verbergen.

- **Was ist Aufbewahrung?** Selbst wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle eine Waffe mal nicht im Tresor verschlossen ist, dann ist dies kein Grund eine unsichere Aufbewahrung anzunehmen. „Aufbewahrung“ liegt dann vor, wenn der Waffenbesitzer keine unmittelbare Einflussnahme auf die Waffe (mehr) hat. D.h. solange der Waffenbesitzer die Kontrolle darüber hat, dass kein Unberechtigter die Waffe an sich nimmt („Umgang“ hat), solange darf die Waffe in seinem befriedeten Besitztum sich auch außerhalb des Tresors befinden. Eigentlich klar, denn wie soll sonst Trockentraining erfolgen oder eine Waffe gereinigt werden. Wichtig ist aber, dass der Waffenbesitzer anwesend ist und sicherstellt, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben. **Daher darf immer nur der Berechtigte einen Schlüssel zum Tresor haben.**

Allerdings ist oftmals der Schlüssel ein Schwachpunkt bei der Aufbewahrung (zu groß, zu unhandlich für die Hosentasche, wohin bei Nacht usw.). Idealerweise sollte man daher Waffenschränke mit Zahlenkombinationsschloss verwenden (mechanisch oder elektronisch). Diese Möglichkeit hat aber nicht jeder Waffenschrank serienmäßig bzw. für ältere Schränke sind derartige Systeme nicht erhältlich. Eine kostengünstige Lösungsmöglichkeit dieses Problems ist es, sich einen kleinen, sogenannten „Schlüsseltresor“ mit Zahlenkombinationsschloss (mechanisch ist ausreichend) zu kaufen und in diesem dann die eigentlichen Tresorschlüssel zu verwahren. Dieser Schlüsseltresor muss natürlich den entsprechenden Widerstandsgrad haben (wie die Schlüssel, die er sichert). Außerdem muss spätestens alle 6 Monate die Kombination gewechselt werden. Ein derartiger Tresor kann einfach an der Wand befestigt werden. Entscheidend ist, dass er nicht ohne Kenntnis der Kombination geöffnet werden kann. Der Täter kann zwar den kompletten Schlüsseltresor entwenden, aber auf die Waffen/Munition kann er damit immer noch nicht zugreifen. Bis der Täter den Schlüsseltresor geöffnet hat, ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Verlust bemerkt worden und es sind entsprechende Schritte eingeleitet worden.

- **Was darf kontrolliert werden?** Kontrolliert werden darf, ob die Aufbewahrung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dabei darf auch kontrolliert werden, ob alle Waffen vorhanden sind – wobei diese Kontrolle schon die ersten Probleme bereiten kann. Was ist zum Beispiel, wenn ein Teil der Waffen in einem Bankschließfach aufbewahrt wird? Wie soll nachgewiesen werden, dass dies der Fall ist und die Waffen nicht irgendwo in der Wohnung liegen? Die Behördenvertreter haben nicht das Recht, in der Wohnung aus diesem Grund nach weiteren Waffen zu suchen („Kontrolle“ ist keine „Durchsuchung“). Es ist daher zu empfehlen, dass genaue Nachweise über „nicht anwesende“ Waffen (z.B. wegen Verleih an einen Berechtigten, Büchsenmacher usw.) geführt werden. Dies gilt natürlich auch, wenn sich z.B. noch ein Tresor in früheren Wohnräumen (zum Beispiel bei den Eltern) befindet.
- **Was ist, wenn der Waffenschrank kein Typenschild hat?** Ältere Waffenschränke haben oftmals kein Typenschild, aus dem die Sicherheitsstufe hervorgeht. In diesen Fällen lässt sich evtl. über eine Recherche im Internet der Hersteller ermitteln und von diesem eine Aussage zur Sicherheitsstufe erhalten. Wenn dies nicht möglich ist, kann evtl. die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle weiterhelfen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Landesverband.

Viele Grüße,

*Hr*

*Helmut Glaser*